

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Brandkassenverwaltung sein könne, weil damit die Einstellung neuer Kräfte im Zusammenhange stehen würde, und andererseits, wenn die Verwaltung verfügungsberechtigt sein wolle, dann wieder große Lager usw. erforderlich seien. Er hält dieses in dem der Brandkasse gezogenen Rahmen nicht für durchführbar.

Ein Teil des Ausschusses ist der Ansicht, daß der Weg der Baustoffbeschaffung sich doch ermöglichen ließe und hält die Prüfung dieser Frage für notwendig.

Bezüglich der Hebung der Beiträge gab der Regierungsvertreter die Zusicherung, daß so rasch und so einfach wie nur möglich gehoben werden solle, weil dieses auch im Interesse der Versicherten selbst liege. Es wurde sodann aus dem Ausschusse heraus angeregt, dieses Gesetz schon am 1. Dezember d. J. in Kraft treten zu lassen.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß dieses wegen der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse nicht gut möglich sei, und bat, es bei dem im Entwurf angegebenen Zeitpunkt zu be-

lassen. Er betonte dabei, daß, wenn man von dem Versicherten wertbeständige Zahlungsmittel verlangen wolle, dieser auch in der Lage sein müsse, sich solche zu beschaffen, d. h. es müssen wertbeständige Zahlungsmittel genügend im Umlauf sein. Die Staatsregierung hofft, daß dieses bis zum 1. Januar 1924 der Fall sein wird.

Bezüglich der bis zum 1. Januar 1924 etwa noch eintretenden Schadensfälle hält der Regierungsvertreter den Weg des Vertrages im Einverständnis mit dem Brandkassenausschuß für am besten, und sollen etwa hieraus noch entstehende Schulden im neuen Rechnungsjahr abgetragen werden. (Im Wege der Erhöhung der Beiträge.)

Im übrigen hat der Ausschuß gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben, und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzesentwurfes.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Edholt.

Anlage 31.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 5, betreffend den Entwurf eines dritten Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes.
2. Lesung.

Es sind vom Abgeordneten Leffers folgende Anträge gestellt:

1. Im dritten Satz des § 1 sind die Worte „am 1. Januar 1924“ durch „am 1. Oktober 1923“ zu ersetzen.
2. Da die nach Goldmark errechneten Versicherungssummen von 1914 nicht mehr mit den heutigen Baukosten, in Goldmark berechnet, übereinstimmen, sind diese durch prozentuale Aufschläge auf die Versicherungssumme auszugleichen. Die geltenden Aufschläge sind bekanntzugeben.
3. Die Prämienbeiträge sind in Goldmark festzusetzen und wenn möglich auch wertbeständig zu erheben. Die Brandkassenverwaltung hat die Pflicht, für die wertbeständige Erhaltung der Beiträge zu sorgen.
4. In Schadensfällen wird der Schaden nach Goldmark inkl. der Zuschläge ermittelt. Die Umrechnung der Goldmark in Papiermark oder in eine andere gültige Währung erfolgt an dem Auszahlungstage. Wenn die Auszahlung nicht in wertbeständiger Weise erfolgt, ist der Auszahlungstag mit dem Geschädigten zu vereinbaren.
5. Die Versicherungspflicht ist auf alle Gebäude des Oldenburger Landes auszudehnen.

Bei der Beratung im Ausschusse mit dem Regierungsvertreter war man mit der Tendenz der Anträge von 2—4 einverstanden. Bezüglich des Antrages 1 stellt der Ausschusse den

Antrag 1:

Die seit dem 1. Oktober 1923 eingetretenen größeren Brandfälle sind daraufhin zu prüfen und zu behandeln, daß eine Aufwertung der Entschädigungssumme entsprechend dem Gesetze erfolgt. Bereits erfolgte Zahlungen sind nach ihrem Aufwertungswerte anzurechnen.

Der Ausschusse stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag 1 des Abgeordneten Leffers mit der Annahme des Ausschusseantrages für erledigt zu erklären.

Der Ausschusse stellt den

Antrag 3:

Annahme der Anträge Leffers zu 2—4.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag 4:

Der Landtag wolle den Antrag 5 des Abgeordneten Lessers der Regierung zur Prüfung überweisen.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag 5:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben hat, und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 32.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 6 (Verordnungen, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und Verordnungen zur Änderung der Notariatsgebührenordnung).

Infolge der steigenden Geldentwertung ist es notwendig gewesen, die Sätze der Landesgerichtskostengesetze und der Notariatsgebührenordnung wiederholt den veränderten Verhältnissen anzupassen, und zwar auf dem Verordnungswege. Die Gründe, die zu den Verordnungen im einzelnen Anlaß gegeben haben, sind in der Vorlage näher dargelegt. In den Verordnungen vom 31. Oktober sind, dem Vorgehen Preußens folgend, die Gebühren und Werte den jeweiligen Teuerungsverhältnissen dadurch angepaßt, daß Grundzahlen festgesetzt wurden, die mit einer für den Fälligkeitstag der Kosten maßgebenden Teuerungszahl vervielfältigt wurden. Wie im Reichsgerichtskostengesetz und in Preußen, so ist hier als Teuerungszahl die amtliche Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf volle Millionen bestimmt, und zwar gilt für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Woche veröffentlichte Indexzahl. Der Ausschuß war im Zweifel darüber, ob diese Art der Teuerungszahl festzustellen wünschenswert sei. Er hält es für besser, auch hier, wie bei anderen Abgaben und Steuern, das Verhältnis der Goldmark zur Papiermark als Teuerungszahl zu nehmen. Weil aber im Reichsgerichtskostengesetz und in Preußen die Indexzahl z. B. noch für die Teuerungszahl maßgebend ist und da in kurzer Zeit die Verordnungen vom 31. Oktober durch neue Verordnungen ersetzt werden, wobei nach Mitteilung des Regierungsvertreters die Frage der Art der Festsetzung der Teuerungszahl eingehend geprüft wird, scheidet der Ausschuß von der Stellung eines entsprechenden Antrages ab.

Im übrigen hat der Ausschuß zu den Verordnungen keine weiteren Bemerkungen zu machen. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle

- a) der Verordnung vom 31. August 1923 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,

- b) der Verordnung vom 31. August 1923, für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
- c) der Verordnung vom 31. August 1923 für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921,
- d) der Verordnung vom 14. September 1923 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
- e) der Verordnung vom 14. September 1923 für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1902, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
- f) der Verordnung vom 14. September 1923 für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921,
- g) der Verordnung vom 2. Oktober 1923 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
- h) der Verordnung vom 2. Oktober 1923 für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
- i) der Verordnung vom 2. Oktober 1923 für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921,
- k) der Verordnung vom 31. Oktober 1923 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,

l) der Verordnung vom 31. Oktober 1923 für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,

m) der Verordnung vom 31. Oktober 1923 für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betr. Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921, nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 33.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 7. 1. Lesung.

Der Gesetzentwurf bezweckt die möglichste Verhinderung von Verlusten, die dem Staat bei der bisherigen Art der Erhebung von Abgaben, Gebühren usw. infolge der Geldentwertung mit Notwendigkeit erwachsen mußten. Der Ausschuß ist einhellig der Auffassung, daß der in dem Gesetzentwurf eingeschlagene Weg geeignet ist, die schlimmsten Schäden zu beseitigen und daß er aus den in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführten Tatsachen heraus auch notwendig beschritten werden muß.

Bedenken bestanden insofern, als zweifellos durch diese Beordnung Härten entstehen können für alle diejenigen, die lediglich Papiergeld beziehen und die damit selbst unter den Schäden der Papiermarktentwertung außerordentlich zu leiden haben. Es kommt hinzu, daß die staatlichen Kassen durchweg bestimmte Hebungstage haben, und daß daher durch verschiedene Multiplikatoren an verschiedenen Hebungstagen Papiergeldbesitzer gegenüber anderen geschädigt werden. Erörtert wurde daher mit dem Regierungsvertreter, ob diese Härten nicht eventuell durch einen allgemeinen Härteparagraphen sowie durch die Zulassung von Vorauszahlungen gemildert werden könnten.

Der Regierungsvertreter gab zu, daß gewisse Härten entstehen würden, es ließe sich das aber im allgemeinen Interesse nicht vermeiden, wenn anders nicht das Ziel, im Interesse des Staates der Geldentwertung zu begegnen, gefährdet werden sollte. In Fällen besonderer Härte könne übrigens wie bisher Stundung erfolgen. Auf den Multiplikator könne sich allerdings die Stundung nicht beziehen. Eine allgemeine Zulassung der Vorauszahlung sei nicht möglich, da dann eine erhebliche Personalvermehrung bei den ohnehin schon überlasteten Amtskassen unvermeidlich sei. Übrigens sei die Möglichkeit gegeben, bei der Oldenb. Landesbank und Spar- und Leihbank und ihren sämtlichen Filialen Geld mit sofortiger Wirkung zugunsten der Amtskassen einzuzahlen. Diese Einzahlung könne täglich erfolgen. Jeder Zahlungspflichtige könne sich daher bis zum Endzahlungstermin den ihm passenden Zahlungstag aussuchen bzw. auch

Teilzahlungen machen, ohne der Gefahr der Geldentwertung ausgesetzt zu sein. Die Umrechnung erfolge zum Kurse des Einzahlungstages.

Der Ausschuß hat sich einhellig diesen Ausführungen angeschlossen und dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt.

Zu § 1 Absatz 1 ist weiter mit dem Regierungsvertreter die Frage erörtert, ob nicht die Worte: „wenn nicht in den in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verfügungen oder Verträgen selbst etwas anderes bestimmt ist“ zu Unklarheiten führen könnten, da ja gerade ein möglichst einheitlicher Multiplikator angestrebt werde. Der Regierungsvertreter hat demgegenüber dargelegt, daß diese Worte sich in erster Linie auf Gebühren bezögen, die auf Reichsgesetzen (z. B. Gerichtskostengesetz) beruhten. Für diese sei die Einschränkung erforderlich. Für die oldenburgischen Gesetze solle durch Verordnungen die Gelegenheit möglichst einheitlich geregelt werden, soweit das noch nicht geschehen ist.

Zu § 2 wurde erörtert, ob der Zwang für den Pferdezüchterverband und andere Verbände, ihre Umlagen auf Goldwert umzustellen, nicht zu Schwierigkeiten in der Praxis führen könne. Der Regierungsvertreter verneinte dies, und wies darauf hin, daß die meisten Verbände schon jetzt auf wertbeständige Hebung übergegangen seien. Übrigens hätten die Verbände nach wie vor volle Freiheit, wie sie ihr Umlagewesen gestalten wollten, nur könne bei abweichender Regelung eine Hebung durch die staatlichen Kassen nicht erfolgen. Es sei für die staatlichen Kassen eine praktische Unmöglichkeit, ihren Aufgaben gerecht zu werden, wenn sie nicht mit einer möglichst einheitlichen Meßzahl arbeiten könnten.

Auch diesen Ausführungen hat sich der Ausschuß angeschlossen.

Der Ausschuß stellt demgemäß einstimmig den

U n t r a g :

Annahme des Gesetzentwurfs in 1. Lesung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a r t o n g = Delmenhorst.

Anlage 34.

Bericht

zu Anlage 7. 2. Lesung.

Zur 2. Lesung liegt lediglich ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten vor dahin, daß in der Überschrift des Gesetzentwurfs die Worte „staatlichen und kommunalen“ gestrichen werden. Dieser Antrag ist dahin begründet worden, daß die Überschrift den Eindruck erwecke, als sei in dem Entwurf auch die Umrechnung und Zahlung aller kommunalen, auf Goldmark leistenden Abgaben geregelt. Das sei, wie aus dem Entwurf selbst hervorginge, nicht der Fall. Der Antrag bezweckt also lediglich die Beseitigung von Irrführungen.

Der Ausschuß hat sich diesen Erwägungen angeschlossen und beantragt einstimmig:

Antrag 1:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen zur 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong = Delmenhorst.

Anlage 35.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 8.

In der Anlage 8 fordert die Staatsregierung vom Landtage Mittel für die Notstandsarbeiten zur produktiven Beschäftigung von Erwerbslosen, deren Zahl infolge der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse leider immer mehr zunimmt.

Die erste der in Aussicht genommenen Arbeiten ist die Eindeichung von ca. 100 Hektar Grünland auf der Insel Wangerooge. Durch diese Arbeiten werden, da das Land hoch aufgeschlickt und eindeichungsreif ist, einmal wertvolle Ländereien gewonnen, zum anderen den Bewohnern der Insel, die unter den durch die traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse veranlaßten Rückgang des Badeverkehrs sehr leiden, bessere Lebensbedingungen geschaffen.

Als zweite große Arbeit plant die Regierung den Bau einer Talsperre bei Thülsfelde von insgesamt 9,5 Millionen Kubikmetern Fassungsraum und 370 Hektar Spiegelfläche. Durch dieses Projekt werden die ungünstigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Soestetal bedeutend verbessert, ferner wird durch dasselbe elektrische Energie, voraussichtlich 540 000 Kilowatt jährlich, gewonnen, und endlich bietet sich dadurch Gelegenheit, Fischereiwirtschaft in größerem Maßstabe zu treiben.

Als drittes Projekt ist der Bau eines Hochwasserableitungskanals von der Sagter Ems zum Hunte-Ems-Kanal

geplant. Durch diese Arbeit wird im Verein mit der vorgesehenen Talsperre die Wasserwirtschaft im Leda-Zümme-Gebiet, die jetzt sehr im argen liegt, wesentlich verbessert. Der geplante Kanal springt aus der Sagter Ems bei Sedelsberg ab und mündet bei Campe in den Hunte-Ems-Kanal. Die Kosten der drei Projekte werden sich auf rund 2½ Millionen Goldmark belaufen und rund 172 500 Arbeitertage Arbeit geben.

Im allgemeinen war der Ausschuß der Meinung, daß die Ausführung dieser Arbeiten, um die vielen Erwerbslosen produktiv zu beschäftigen, nötig sei, und daß die erforderlichen Mittel dafür bewilligt werden müssen.

Die Projekte wurden mit dem Regierungsvertreter vom Ausschuß besprochen und an Hand von Karten eingehend geprüft. Das Gelände, das für die Talsperre bei Thülsfelde erforderlich ist, wurde, besonders in Hinblick auf die Entschädigung der zu enteignenden Wiesenbesitzer, einer örtlichen Besichtigung unterzogen.

Die Besichtigung an Ort und Stelle ergab, daß das ganze Projekt in allen Teilen zweckentsprechend ist. Die Entschädigungsfrage ist aber von großer Bedeutung. Teile der abgebrannten Flächen des Peterwaldes erscheinen als Ersatz für die enteigneten Flächen sehr günstig, hingegen scheint der Boden südlich der Staatsforsten bei Thülsfelde westlich der Soeste weniger geeignet.

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.

2

Ferner wurden an den Regierungsvertreter folgende Fragen gestellt:

1. Warum sind die Delmenhorster Erwerbslosen bei den Chauffeearbeiten im Wildeshäuser Bezirk restlos entlassen?
2. Wie gedenkt man die Erwerbslosen der verschiedenen Orte bei den geplanten Arbeiten heranzuziehen?
3. Wird die Arbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen bei den geplanten Arbeiten beteiligt werden?
4. Wird der Groden in Wangerooge nach der Eindeichung einen Pachtwert von 90 Goldmark pro Hektar und Jahr erbringen?
5. Sind die Unternehmer in Wangerooge finanziell leistungsfähig genug, um die Arbeiten auszuführen?
6. Wie gedenkt die Staatsregierung die Entschädigung der Wiesenbesitzer im Soestetal zu regeln? Welche Ländereien sind für die Entschädigung in Aussicht genommen, und sind sie geeignet? Ist der abgebrannte Teil des Peterswaldes auch dafür in Aussicht genommen?
7. Welche Überschwemmungsgebiete werden durch die Talsperre entlastet?
8. Welche Wirkung hat der Kanal Campe-Sedelsberg auf die Entwässerung der nördlich des großen Kanals gelegenen Ländereien?
9. Ist es angebracht, die Geestwasserachten zu den Projekten unter II und III heranzuziehen, und wie hoch ist ungefähr die Belastung pro Hektar?
10. Welche Notstandsarbeiten sind für den Landesteil Lübeck in Aussicht genommen?

Zu Frage 1 ist erklärt, daß die Delmenhorster Erwerbslosen bei den Chauffeearbeiten deshalb entlassen werden mußten, weil der Bezirk Delmenhorst nicht 3 v. Tsd. an Unterstützungsempfängern aufzuweisen hat, durch die Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Verordnung der Erwerbslosenfürsorge aber vorgeschrieben ist, daß bei Notstandsarbeiten nur Arbeitslose aus solchen Bezirken beschäftigt werden dürfen, die diese Mindestzahl aufweisen.

Zu Frage 2 ist erklärt, daß bei der Einsetzung der Erwerbslosen die durch die Erwerbslosenfürsorge besonders belasteten Orte möglichst nach der Stärke ihrer Belastung herangezogen werden sollen. In Frage komme in erster Linie die Beschäftigung Küstringer und Oldenburger Arbeiter. Eine Beschäftigung der Erwerbslosen der Unterweserstädte Brake und Delmenhorst sei in Erwägung gezogen.

Zu Frage 3. Einer Beteiligung der von den Erwerbslosen gebildeten Arbeitsgemeinschaften bei den geplanten Arbeiten stehen grundsätzliche Bedenken nicht entgegen; die bisher mit den Arbeitsgemeinschaften gemachten Erfahrungen sind nicht schlecht. Da aber die Größe der Arbeiten die Einsetzung von Großgerät notwendig macht, kann auf die Heranziehung eines Unternehmers nicht verzichtet werden, zumal die Arbeitsgemeinschaft auch nicht in der Lage ist, die Bauausführung erforderliche Verantwortung zu übernehmen. Jedoch soll darauf Bedacht genommen werden, bei den mit den Unternehmern abzuschließenden Verträgen die Inter-

essen der Arbeitsgemeinschaft zu wahren und übermäßige Unternehmergewinne auszuschließen.

Zu Frage 4. Der Westgroden von Wangerooge erbringt durchschnittlich einen Ertrag von mehr als 120 M pro Hektar. Die einzudeichende Fläche des Ostgrodens ist zu einem großen Teil erheblich besser als der Westgroden. Nach den Angaben von Herrn Landesökonomierat Schipper kann deshalb wohl mit einem Ertrag bis zu 120 M pro Hektar für den Ostgroden gerechnet werden. 90 M pro Hektar werden sicherlich einkommen. Die Zahl von 90 M pro Hektar ist nach vorsichtiger Schätzung als durchaus angemessen anzusehen.

Zu Frage 5. Die Arbeiten in Wangerooge sind an sich in technischer Hinsicht nicht allzu umfangreich und schwierig. Die angenommenen Unternehmer werden die Arbeit leisten können. In finanzieller Hinsicht ist zu bemerken, daß heute selbst die größten und bekanntesten Baufirmen bei Übernahme größerer Bauten Vorschüsse für Einrichtung der Baustelle und jeweils nach den Leistungen Abschlagszahlungen verlangen und erhalten. Das Verfahren ist bei den Bauten am Hunte-Ems-Kanal gang und gäbe. In Wangerooge handelte es sich darum, die Arbeiten tunlichst sofort in Gang zu bringen, sowohl im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Erwerbslosen wie auch im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse. Um eben den Beginn der Arbeiten möglichst zu beschleunigen, hat die Bauverwaltung geglaubt, in erster Linie ansässige Unternehmer heranzuziehen zu sollen.

Zu Frage 6. In das künftige Staubecken bei Thülsfeld fallen rund 68 Hektar Rieselwiesen, die 75 Besitzern gehören. Diese Wiesen im Soestetal sind an sich minderwertig. Sie stellen aber das einzige Grünland der dortigen Besitzer dar. Mit einer Geldentschädigung ist den Besitzern nicht gedient, deshalb beabsichtigt die Staatsregierung, für die vom Becken beanspruchten Wiesenflächen neue Wiesen im Westen der Talsperre und jenseits der Chaussee Cloppenburg—Friesoythe auf Brandflächen des Peterswaldes anzulegen und diese den Besitzern zu geben. Von den im Westen des Beckens in Aussicht genommenen Ersatzwiesen liegen 17 Hektar durch den Forst geschützt, während die übrigen auf dem sogenannten Dwerger Felde angelegt werden sollen. Die Fläche des Dwerger Feldes mache auf den Beschauer einen wüsten Eindruck und verleite zu der Ansicht, daß aus diesen öden trockenen Sandwüsten Grünländereien nicht zu gewinnen sind. Der trostlose Eindruck ist aber darauf zurückzuführen, daß das Feld vor wenigen Jahren vom Siedlungsamt gründlich umgepflügt ist und infolge dieser einen halben Meter tief gehenden Auflockerung bei Südwestwinden Sandwehen entstehen. Dieser Boden ist jedoch zur Anlage von Grünland geeignet, denn durch die Anlage des Talbeckens wird die Vegetation der ganzen Umgebung gehoben. Der Grundwasserstand selbst wird gehoben. Eine so große Wasserfläche ergibt starke Verdunstungen, wodurch die Umgegend angefeuchtet wird. Weiter läßt sich infolge der hohen Lage des Geländes zu gewissen Zeiten nach Anlegung der Sperre das Grünland bewässern. Der Betriebsplan der Talsperre, der sich ja vor allem nach ihrem vornehmsten Zwecke, dem Hochwasserschutz, richtet, verlangt, daß von November bis März im Becken Wassermengen aufgespeichert werden und dann im Frühjahr

und Sommer nach und nach wieder ausgelassen werden, damit im Spätherbst wieder ein genügender Fassungsraum für die Hochwassermengen vorhanden ist. Somit ist zur Zeit des Erwachens der Vegetation die Talsperre so hoch gefüllt, daß aus ihr in den westlich anzulegenden Wiesen zugewässert werden kann. Die Verteilung des Wassers auf die Wiesen geschieht durch ein Grabensystem. Durch ein ähnliches Grabensystem wird für die Entwässerung gesorgt. Vorfluter für diese Wiesen ist die Igelriede, ein kleiner Bach, der aus dem Thilswald kommt, nach der die Wiesen durch eine Mulde entwässern können. Auch der abgebrannte Teil des Peterswaldes ist für Anlage von Grünländereien vorgesehen. Auch er eignet sich ausgezeichnet dazu. Beide Flächen, sowohl die im Westen des Beckens wie auch die jenseits der Chaussee Cloppenburg—Friesoythe, sind von den Besitzern der Soestwiesen begehrt worden. Die Entschädigung durch Grünländereien ist in der Weise gedacht, daß die Wiesenbesitzer des nördlichen Teils westlich und die des südlichen Teils (Gemeinde Krapendorf und Resthausen) im Peterswald entschädigt werden sollen. Die volle Inbetriebnahme der Talsperre soll erst dann vorgenommen werden, wenn die Grünländereien beschafft und benutzbar sind.

Zu Frage 7 und 8. Frage 7 und 8 werden zweckmäßig zusammen beantwortet, da die Wasserwirtschaft der betreffenden Gebiete ein zusammenhängendes Ganzes bildet. Seit Jahrzehnten klagen das Ammerland, Sagterland und Münsterland über unerträgliche Wasserverhältnisse. In Mitleidenschaft gezogen sind besonders die Niederungen des Leda-Zümme-Gebiets, in denen die Versumpfung am größten ist. Die Gründe der Versumpfung sind die tiefe Lage des Gebietes zu den Tidewasserständen, die ungenügenden Vorflutverhältnisse der einzelnen Flußläufe und der durch die Erschließung der Moore vermehrte und beschleunigte Abfluß der Oberwassermengen. Da ein gemeinsames Zusammenarbeiten zur Behebung der Übelstände mit dem stark interessierten Preußen nicht zustande kam, entschloß sich die Staatsregierung, zunächst allein vorzugehen. Als erste Maßnahme dazu ist eben die Anlage der Talsperre im Soestetal und des Campe-Sedelsberger Kanals vorgesehen. Beide fangen die aus den oberhalb gelegenen Gebieten kommenden Wassermengen ab, führen sie dem Hunte-Ems-Kanal zu und durch diesen nach der Weser. Dadurch werden die nördlich des Kanals liegenden Gebiete an den Zuflüssen der Leda und Zümme gar nicht erst mit dem Wasser der Ohe, Marka und Soeste belastet. Ein erheblicher Teil der auf das Leda- und Zümmegebiet jezt fallenden Wassermengen wird daher in Zukunft ferngehalten, somit also indirekt dem nordöstlich gelegenen, zur Leda und Zümme entwässernden Gebieten eine bessere Vorflut ihrer Wassermengen gegeben. Der Campe-Sedelsberger Kanal ist einer von mehreren geplanten Hochwasserentlastungskanälen, deren Pläne noch nicht vollkommen baureif sind. Entlastet werden also die Gebiete von Stieckhausen, Apen, Barßel, Potshausen dadurch, daß bisher ihnen zufließende Wassermengen in den Küstenkanal abgeleitet werden. Eine vollkommene Besserung der Verhältnisse des Leda-Zümmegebietes wird erst dann geschaffen werden, wenn auch Preußen in seinem Gebietsteil ebentfalls entsprechende Maßnahmen vornimmt. Die zwei von Olden-

burg auf diesem Gebiete vorgesehenen Anlagen bringen aber allein schon eine recht merkbare Entlastung.

Zu Frage 9 ist erklärt, daß die Arbeiten 2 und 3 ihrem Zweck nach in erster Linie zu den Aufgaben der neuen Geestwasserachten gehörten, und daß es deshalb gerechtfertigt sei, von diesen Geestwasserachten die Übernahme eines erheblichen Teils der aufzubringenden Kosten zu fordern. Wie hoch sich ungefähr die Belastung pro Hektar stellen wird, kann gegenwärtig noch nicht angegeben werden, da die Vorlage angesichts ihrer Dringlichkeit eingebracht werden mußte, bevor die Kostenverteilung mit den Geestwasserachten besprochen werden konnte. Nach Verabschiedung der Vorlage wird das Ministerium unverzüglich mit der Vertretung der Geestwasserachten Fühlung nehmen. Als beitragspflichtig kommen besonders in Betracht die Friesoyther und Ammerländer Geestacht.

Zu Frage 10. Für den Landesteil Lübeck sind folgende Notstandsarbeiten in Aussicht genommen:

1. Chausseebau Sielbeck-Nüchel,
2. Chausseebau Barkau-Resdorf-Steenrade,
3. Chausseebau Hemmelsdorf-Kl.-Zimmendorf,
4. Chausseebau Schwientuhlen-Siblin,
5. Kultivierung des Lindenbruches,
6. Kalkgewinnung im Herrenmoor und Malenter Wiesen,
7. Kultivierung eines Teils des Taschensees.

Es war beabsichtigt, Erwerbslose besonders aus dem Bezirk des Arbeitsamtes Schwartau auch zu den Arbeiten im Landesteil Oldenburg heranzuziehen. Die bisherigen Erfahrungen bei einer ganzen Reihe von Versuchen haben gezeigt, daß es nicht möglich ist, die Arbeitslosen aus dem Landesteil Lübeck bei den hiesigen Arbeiten zu halten, sie haben stets mit durchaus unberechtigten Gründen die Arbeitsleistung alsbald verweigert. Die Lage des Arbeitsmarktes im Landesteil Oldenburg gestattet nicht, weiterhin Arbeitsplätze für Erwerbslose aus dem Landesteil Lübeck freizumachen.

Aus dem Ausschuß wird besonders auch noch um Berücksichtigung der Arbeitslosen in Brake gebeten. Ferner kommt zur Sprache, daß die Rüstinger Erwerbslosen bei den Arbeiten in Dangast sowohl wie auch in Wangerooge die Arbeiten bald wieder aufgegeben haben. Als Grund wird aus dem Ausschuß heraus angeführt, daß diese Arbeiten für viele Erwerbslose ungewohnt und daß die Arbeiter für diese Art Arbeiten nicht hinreichend mit Stiefeln, Kleidungsstücken und Arbeitsgeräten ausgerüstet sind. Abhilfe sei deshalb durch Überlassung dieser notwendigen Ausrüstungsstücke erwünscht. Ferner wird dringend gewünscht, daß die Arbeiten ausgeschrieben werden, damit sich möglichst viele geeignete Unternehmer bewerben. Von der Regierung wird zugesagt, daß diesem Wunsche soweit angängig entsprochen werden soll.

Im übrigen hatte der Ausschuß keine Bedenken und stellt den

U n t r a g 1:

Der Landtag wolle:

- I. zu § 415 b des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg
 - a) zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten den Betrag von 1 980 000 Goldmark,

2*

b) zur Förderung kommunaler oder privater Meliorationsarbeiten den Betrag von 100 000 Goldmark zur Verfügung stellen, und an Einnahmen aus Anleihen für 1923 zu § 402 des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg einen weiteren Betrag von 2 080 000 Goldmark bewilligen.

II. die Staatsregierung ermächtigen, falls die Entwicklung der Lage auf dem Arbeitsmarkte die Inangriffnahme weiterer Maßnahmen erfordert, die unter I zur Verfügung gestellten Summen zu überschreiten,

und den

Antrag 2:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Albers durch Annahme dieser Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Holte.

Anlage 36.

Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

1. Lesung.

(Anlage 9.)

Ein Teil des Ausschusses hatte Bedenken gegen die Weglassung der erhöhten Abgabe für Ausländerkarten, namentlich gegen die Begründung mit dem Hinweis auf die Urkunde von Versailles.

Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, daß diese Begründung mit Rücksicht auf Birkenfeld hineingekommen sei.

Nachdem der Regierungsvertreter noch weiter erklärt hat, daß fast nie Ausländerkarten ausgestellt wurden und kaum die Druckkosten dabei herauskommen würden, gibt sich der Ausschuß damit zufrieden und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Zehe m a i r.

Anlage 37.

Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd. 2. Lesung.

(Anlage 9.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Zehe m a i r.

Anlage 38.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des § 14 Ausgaben-Voranschlag für den Landesteil Lübeck.

(Anlage 10.)

Die Staatsregierung hat ein Kommando von 1 Polizei-Offizier und 15 Wachtmeistern nach dem Landesteil Lübeck, Bad Schwartau und Stockelsdorf zum besseren Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlegt. Vom Abgeordneten Fic wird die Anfrage gestellt: War es notwendig, das Kommando nach dem Landesteil zu legen? Wenn ja, warum gerade nach Schwartau-Stockelsdorf. Die Regierung gibt vollinhaltlich folgende Erklärung ab:

I. Nach dem Bericht der Regierung in Gütin hätten die immer noch wachsende Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Not in den dichtbevölkerten Orten an der Lübecker Grenze, Stockelsdorf, Kensefeld, Schwartau und Seereß, zu Störungen der Ordnung geführt, die von den wenigen Gendarmeriebeamten nur in unzureichendem Maße hätten verhindert werden können. Die Zahl der Erwerbslosen habe 2000 überschritten. Wiederholt sei es vorgekommen, daß die Menge sich vor dem Rathaus in Schwartau gesammelt und unter Ausübung von Druck vom Stadtmagistrat außer der Erhöhung der zuständigen Unterstützung die Verteilung von Lebensmitteln, Fett und Kleidungsstücken verlangt hätten.

Am 24. Oktober d. J. habe die Menge unter Anwendung von Drohungen beim Magistrat erreicht, daß das von der Stadt für die Sozial- und Kleinrentner angeschaffte Schmalz an die Erwerbslosen zur Verteilung gekommen wäre. Als ein Mitglied des Pflegeausschusses für die Rentner eingetreten wäre, sei er nach dem Bericht des Stadtmagistrats niedergeschlagen worden.

Auch in Kensefeld hätten die Erwerbslosen den Gemeindevorsteher genötigt, nach dem Marktplatz in Schwartau mitzugehen und dort öffentlich zu erklären, daß er

ebenfalls dieselbe Menge Lebensmittel verteilen werde wie Schwartau.

Bedrohlich würden die Zustände vor allem durch unerwünschten, aus Unruhestiftern bestehenden Zuzug aus der benachbarten Großstadt Lübeck. Ganze Kolonnen sowie einzelne Trupps zögen dauernd durchs Land und suchten, stellenweise unter Mitführung von Wagen, die Landleute zur Abgabe von Lebensmitteln zu nötigen. Es sei vorgekommen, daß solche Trupps Kartoffelfelder ausgemacht hätten, ohne daß der Eigentümer sich hätte wehren können.

Mit all diesen Vorgängen würden von der Bevölkerung auch zwei größere Brände landwirtschaftlicher Betriebe in Gleichendorf und Wulfsdorf in Verbindung gebracht. Es handelt sich aber nur um Vermutungen, Beweise seien nicht vorhanden.

II. Die Nähe der Großstadt Lübeck und die hauptsächlich von dort aus erfolgenden Störungen der Sicherheit und Ordnung hätten es bedingt, das Kommando nach dem Süden zu legen, so daß nur Gemeinden in der Nähe der Landesgrenze in Betracht gekommen wären. Die Frage sei jetzt in der Weise geregelt, daß das ganze Kommando, auf dessen geschlossene Unterbringung Wert gelegt werden müßte, in einem Schwartauer Hotel untergebracht sei. Das hätte auch den Vorteil, daß sich an dem Orte ein ortskundiger Gendarmeriekommissar befinde. Die Kosten der Verpflegung habe die Landwirtschaftskammer übernommen.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag:

Annahme der Regierungsvorlage.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F i c k.

Anlage 39.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 11 (Verordnungen, betreffend weitere Erhöhungen der Gebühren in Verwaltungssachen).

Die fortschreitende Geldentwertung hat weitere Erhöhungen der Gebühren in Verwaltungssachen dringend notwendig gemacht. Um die Gebühren den veränderten Geldverhältnissen in etwas anzupassen, hat das Staatsministerium sich genötigt gesehen, am 19. September 1923 und 18. Oktober 1923 Verordnungen zu erlassen, deren Notwendigkeit der Ausschuß anerkennt. Besondere Bemerkungen oder Einwendungen werden nicht erhoben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle

- a) der Verordnung vom 17. September 1923 für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen;

- b) der Verordnung vom 17. September 1923 für den Landesteil Lübeck, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen;
- c) der Verordnung vom 17. September 1923 für den Landesteil Birkenfeld, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen;

- d) den Verordnungen vom 18. Oktober 1923 für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betr. Änderung derselben Gesetze, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen

nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 40.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. 1. Lesung.

(Anlage 12.)

Die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs, durch welchen das Gesetz vom 18. Juli 1923 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes abgeändert wird, wird vom Staatsministerium damit begründet, daß infolge des raschen Währungsverfalls und des Niederganges der Wirtschaft die den Gemeinden durch das erwähnte Gesetz erschlossenen oder vermehrten Einnahmequellen nicht mehr ausreichen, um die dringenden Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen. Der Gesetzentwurf will den Gemeinden deshalb in der Besteuerung des Grundvermögens und des Gewerbes größeren Spielraum gewähren. Statt der im Gesetz vom 18. Juli 1923 vorgesehenen Berechnung der Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer nach

der Reichsindexzahl soll die Erhebung der Zuschläge nach Goldmark erfolgen. Als regelmäßiger Höchstfuß sollen für die Zuschläge zur Grundsteuer 500 v. H., zur Gebäudesteuer 100 v. H., und zur Gewerbesteuer 300 v. H. gelten. Höhere Zuschläge können mit Genehmigung des Staatsministeriums beschlossen werden.

Auf eine Anfrage aus dem Ausschuß ist von dem Regierungsvertreter erklärt worden, daß die drei oldenburgischen Kammern vom Staatsministerium über die Vorlage gehört sind. Ihre Stellungnahme geht aus den Eingaben der Kammern an den Landtag hervor.

Ein Teil des Ausschusses (Abgg. Bartels, Frerichs, Meyer-Oldenburg, Stufenberg, Tanzen-Stollhamm, Wittje)

ist der Ansicht, daß die Grunderwerbsteuer im Landesteil Oldenburg ganz den Gemeinden, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld je zur Hälfte dem Landesverband und den Gemeinden zuzuteilen muß, und stellt den

Antrag 1:

Der § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1923 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird im Landesteil Oldenburg ganz den Gemeinden zugeführt. In den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld fließt die Steuer je zur Hälfte dem Landesverband und den Gemeinden zu.

Die Gemeinden des Landes Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer erheben, der 2 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.“

Ein Teil des Ausschusses (Abgg. Bartels, Frerichs, Meyer-Oldenburg, Stukenberg, Tanzen-Stollhamm, Wittje) stimmt der Erhebung der Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer nach Goldmark zu, und stellt den

Antrag 2:

Annahme der Ziffer 1 des Gesetzentwurfs (§ 5).

Ein anderer Teil (Abgg. Fröhle, Haszkamp, Sante) ist mit der Erhebung der Zuschläge nach Goldmark grundsätzlich ebenfalls einverstanden, hält jedoch die im Entwurf vorgesehenen Höchstgrenzen der Zuschläge für zu weit bemessen, und stellt den

Antrag 3:

Die Ziffer 1 des Gesetzentwurfs wird abgelehnt. Der Absatz 1 des § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1923 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden sind befugt, zur Grund- und Gebäudesteuer außer den bisher von ihnen erhobenen Zuschlägen weitere Zuschläge nach Goldmark zu erheben.

Höhere Zuschläge als 200 v. H. der Grundsteuer und 40 v. H. der Gebäudesteuer dürfen von den Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums nur erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschüsse bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten und unbebauten Grundbesitzes liegen.“

Ein dritter Teil des Ausschusses (Abgg. Dannemann, Dohm, Hartong-Delmenhorst, Logemann) hält eine Änderung der geltenden Bestimmungen, wonach die Gemeindezuschläge bereits in wertbeständiger Weise erhoben werden, nicht für notwendig, und stellt den

Antrag 4:

Ablehnung der Ziffer 1 des Gesetzentwurfs.

Ein Teil des Ausschusses (Abgg. Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong-Delmenhorst, Haszkamp, Logemann, Sante) hat sich bisher von der Notwendigkeit der Änderung der Zuschläge zur Gewerbesteuer nicht überzeugen können und stellt den

Antrag 5:

Ablehnung der Ziffer 2 des Gesetzentwurfs (§ 6).

Es ist von diesem Teil des Ausschusses dabei die Erklärung abgegeben, daß die weitere Stellungnahme vorbehalten bleibe, falls das Staatsministerium bis zur 2. Lesung etwa noch nähere Nachweise für die Notwendigkeit einer Änderung der bisherigen Bestimmungen bebringe.

Ein anderer Teil des Ausschusses (Abgg. Bartels, Frerichs, Meyer-Oldenburg, Stukenberg, Tanzen-Stollhamm, Wittje) hält angesichts der schlechten Finanzlage die bisherigen Zuschläge zur Gewerbesteuer nicht für ausreichend, und stellt den

Antrag 6:

Annahme der Ziffer 2 des Gesetzentwurfs.

Von einem Teil des Ausschusses (Abgg. Dannemann, Fröhle, Hartong-Delmenhorst, Haszkamp, Logemann, Sante) wird in Verfolg des Antrages 5 der

Antrag 7

gestellt:

Ablehnung der Ziffer 3 des Gesetzentwurfs.

Derselbe Teil des Ausschusses stellt für den Fall der Annahme des Antrages 6 den

Antrag 8:

Annahme der Ziffer 3 des Gesetzentwurfs in folgender Fassung:

Der Absatz 3 des § 6 wird aufgehoben.

Ein anderer Teil des Ausschusses (Abgg. Bartels, Frerichs, Meyer-Oldenburg, Stukenberg, Tanzen-Stollhamm, Wittje) stellt den

Antrag 9:

Annahme der Ziffer 3 des Gesetzentwurfs.

Ein Teil des Ausschusses (Abgg. Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong-Delmenhorst, Haszkamp, Logemann, Sante) stellt entsprechend seiner Stellungnahme zu Ziffer 1 und 2 des Entwurfs (Anträge 4 und 5) den

Antrag 10:

Ablehnung der Ziffer 4 des Gesetzentwurfs zu § 6a.

Ein anderer Teil des Ausschusses (Abgg. Stukenberg, Tanzen-Stollhamm, Wittje) stellt den

Antrag 11:

Annahme der Ziffer 4 zu § 6a mit folgendem Zusatz:

„Von Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer bleiben alle nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen frei, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe mit unter 15 Hektar landwirtschaftlichem Kulturland bewirtschaftet werden.“